



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter**

**Heck, Philipp**

**Tübingen, 1931**

E) Die institutsgeschichtliche Bedeutung der Übersetzungslehre. § 5

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

### E. Die institutsgeschichtliche Bedeutung der Übersetzungslehre. § 5.

1. Die sorgfältige Erforschung und Beobachtung der Übersetzungsvorgänge ist, wie oben (S. 19, 2) bemerkt, von oft entscheidender Bedeutung für die Auslegung der einzelnen Quellenstellen. Die Auslegung vollzieht sich ganz anders, je nachdem wir bei einem Lateintext und seinen Elementen eine Urschrift annehmen oder aber eine Übersetzung. Bei der Auslegung einer Urschrift haben wir nach den sachlichen Vorstellungen zu fragen, welche in der Person des Urhebers für die Wahl des Lateinworts kausal gewesen sind. Diese Vorstellungen ergeben sich uns aus dem usuellen Sinne des lateinischen Worts. Bei den Übersetzungsquellen haben wir von vornherein die Äquivalentfrage oder Übersetzungsfrage zu stellen. Erst wenn wir das deutsche Wort gefunden haben, darf die Sachauslegung einsetzen, ausgehend von dem usuellen Wortsinn des deutschen Worts.

2. Durch die Einsetzung des richtigen Äquivalents kann eine Quellenstelle einen ganz andern Sinn erhalten, als ihn die unkontrollierte Auslegung des Lateintextes nach (lateinischem) Sprachgefühl verleihen würde. Es ist überraschend, wie oft die Äquivalentfrage den Erkenntnisgehalt vollständig ändert, die Vorstellungen vertauscht. Wir werden unten in § 13 sehen, daß die Äquivalentfrage bei »nimis contendere« in Kürs 8 zunächst das friesische *marā strid* ergibt, und dann die Sachauslegung zu der kausalen Vorstellung »Zweikampf« führt. Die intuitive Auslegung nach lateinischem Sprachgebrauch hätte diese Vorstellung niemals erkennen lassen. Besonders zahlreiche Beispiele solcher Sinnänderungen habe ich in meinem Aufsatz über das Hantgemal gegeben<sup>1)</sup>. Eines von ihnen ist so über-

<sup>1)</sup> Vgl. z. B. die Erkenntnis, daß »*predium libertatis*« in der berühmten Hantgemalstelle des Codex Falkensteinensis infolge der Äquivalenz »freiz-eigen« nichts anderes als »Allod« bedeutet, vgl. Hantgemal S. 9 ff. *Usucapio* erweist sich als Äquivalent für »Nutz und Gewere« a. a. O. S. 35 usw. In dem Codex Falkensteinensis selbst begegnet uns »*viri*« als Bezeichnung für Vasallen. Männer von Stand sind »*viri conditionales*«, ja es begegnet uns sogar ein *heros*. Der Zusatz *prescriptus* läßt erkennen, daß das deutsche »Herr« gemeint ist a. a. O. S. 8. Ein Gegenstück zu diesem *heros* bietet der »*herodiaris*« U. B. WALKENRIED 2, 120, 21. Die Alternative der Über-

raschend, daß ich es an dieser Stelle wiederholen will. In einer Salzburger Urkunde<sup>1)</sup> wird das Maß eines übergebenen Grundstücks deshalb nicht angegeben, weil das Grundstück zu dicht bewachsen sei, so daß die genaue Messung unmöglich sei, »nisi ignorando vel ligna caedendo«. Die Auslegung von *ignorando* nach lateinischem Sprachgefühl führt zu einem Widersinn. Wie soll eine Abmessung durch »ignorare« möglich sein? Die Äquivalentfrage ergibt natürlich als deutsches Wort »niederbrennen«, das nur irrigerweise, aber wurzeltreu, mit *ignorare* übersetzt ist. Ein anderes Beispiel für Sinnänderung bietet die Übersetzung von *forense jus quorundum hominum* in der Walkenweiler Pflegehaftenstelle<sup>2)</sup>. Lehrreich ist auch die Largildonstelle des Würzburger Privilegs von 1168 bei der das Wort *justitia* ganz allgemein falsch übersetzt wird<sup>3)</sup>. Bei diesen Beispielen ergibt sich allerdings die richtige Deutung schon aus dem Zusammenhange. Aber die Übersetzungskritik bringt ganz neue Beweise, die viel augenfälliger und schwerer zu verkennen sind.

3. Auch wenn eine völlige Vertauschung nicht eintritt, so ist doch in der Regel eine gewisse Sinnänderung wahrnehmbar, weil eben die Worte der beiden Sprachen sich fast nie in ihrem vollen Vorstellungsgehalte decken. Das lateinische »nobilis« hat die Grundbedeutung »bekannt, berühmt«. Das deutsche Äquivalent »edel« ist von jedem Hinweis auf solche Elemente frei. Es betont die Qualität der Abkunft. Die beiden Worte sind als Äquivalente gebraucht worden, aber sie entsprechen sich nicht vollständig und führen zu sachlich verschiedenen Folgerungen.

---

setzung (Pfleghafte S. 110, Anm. 1 a. E.) möchte ich jetzt zugunsten von »herrschaftlich« entscheiden.

<sup>1)</sup> Hantgemal S. 35.

<sup>2)</sup> Vgl. Pfleghafte S. 114 ff. Die ältere Ansicht sah in dem »forense jus« dieser Menschen ein aus der Gerichtsverfassung entstammendes Recht. Demgegenüber hatte ich ursprünglich die Übersetzung Marktrecht vertreten. Schließlich hat sich herausgestellt, daß am Ort und in der Zeit eine Übersetzungssitte bestanden hat, welche das deutsche »Hof« mit »forum« übersetzte. Dadurch ermöglicht sich die Übersetzung von »forense jus« als »Hofrecht gewisser Menschen«, eine Übersetzung, die allein in den Zusammenhang paßt. Jede dieser Übersetzungen ergibt einen anderen Stand der fraglichen Leute. Vgl. unten § 51.

<sup>3)</sup> Unten § 52 N. VI.

4. Infolge dieser Sinnbeeinflussung ist die Übersetzungskritik, die jedesmalige Stellung der Äquivalentfrage für den frühmittelalterlichen Historiker, insbesondere bei Rechtsquellen, ein ganz unentbehrliches Hilfsmittel. Ihre Bedeutung läßt sich vielleicht durch zwei Gleichnisse veranschaulichen: In Märchen und Sagen kommen »erlösende« Fragen vor. Wird die Frage gestellt, so wird eine Verzauberung gelöst. Das alte Weib verwandelt sich z. B. in die gesuchte Prinzessin. Wird die Frage versäumt, so tritt Unheil ein (Parzivalfrage). Mit geringer Übertreibung kann man sagen, daß die Äquivalentfrage für den frühmittelalterlichen Rechtshistoriker eine solche lösende Frage ist. Wer sie stellt und beantwortet, der gewinnt erstrebte Erkenntnis, wer sie versäumt, wird in Irrtum verstrickt. Ein zweites Gleichnis hat sich mir immer aufgedrängt, wenn ich mich mit der Selbstkritik meiner Methode beschäftigte. In meiner Jugend gab es für Unterhaltungszwecke die sogenannten Abziehbilder oder Dekalkomanien. Farbige Bilder waren mit einer einfarbigen Deckschicht überzogen, die kaum die Umrisse erkennen ließ. Erst die geschickte Entfernung des Deckblatts »die Abziehung« ließ die Pracht und den Inhalt der Grundlage erkennen. Dem Übersetzungskritiker erscheinen die Lateinworte als eine einigermaßen farblose Decke. Die Äquivalentmethode gleicht der Abziehung und das gefundene Deutschwort dem farbigen und inhaltsreichen Grundbilde.

5. Die Notwendigkeit der Übersetzungsfrage ist deshalb so stark zu betonen, weil ihre Anwendung eine Willensanstrengung fordert. Unser lateinisch geschultes Sprachgefühl verleitet uns zunächst dazu, Lateintexte »lateinisch« zu lesen. Die Intuition der Forscher ist lateinisch gefärbt. Deshalb erscheint die Übersetzungskritik auf den ersten Blick gekünstelt. Nur die langjährige Gewöhnung an die Übersetzungskritik gibt ein entsprechendes Gegengefühl. Das Vorliegen einer Übersetzung wird sofort gefühlt und statt des Lateinworts das deutsche Äquivalent aufgenommen. Wenn ich in einer Übersetzungsquelle, die nicht der Karolingerzeit angehört, das Lateinwort *ingenuus* sehe, dann lese ich ohne weiteres »edel«.

6. An die Feststellung des Äquivalents kann sich eine Motivfrage anschließen. Wenn dasselbe Deutschwort mehrere lateinische Äquivalente hat, so kann die Frage auftreten, weshalb z. B. das eine oder das andere gewählt ist. Die Wahl kann auf

reinem Zufall beruhen. Das ist bei einzelstehenden Übersetzungen oft der Fall. Der Übersetzer hat dasjenige Wort gewählt, das er in seinem Glossare fand, das ihm allein bekannt war und das ihm in der Eile gerade einfiel. Ganz ausnahmsweise sind Motive aus der Form oder einem Zusatz erkennbar. Eine größere Bedeutung hat die Motivfrage bei der Übersetzungssitte, wie sie uns in Glossaren oder aus einer Beobachtung zahlreicher Quellenstellen entgegentritt. Dann kann aus der ständigen Wahl eines Lateinworts ein Schluß auf den Vorstellungsgehalt des Deutschworts gezogen werden<sup>1)</sup>.

7. Die Änderung des Stellensinns, wie sie durch die Übersetzungskritik bewirkt wird, kann sehr weitgehende Wirkungen ausüben, vor allem dadurch, daß sie bei zahlreichen Stellen eintritt und sich dann die Wirkungen häufen. Unsere Vorstellungen von dem Rechtsleben der Vergangenheit beruhen auf einer Unzahl von Auslegungen einzelner Stellen und der Verbindung dieser Ergebnisse. Die Auslegung der Einzelstelle hat aber dasjenige Fundament ergeben, auf dem unsere Lehrgebäude beruhen. Ein methodischer Fortschritt, welcher für eine größere Zahl verwendeter Quellenstellen einen anderen Sinn ergibt, kann natürlich auch zu anderen Folgerungen und deshalb zu der Berichtigung bisher anerkannter Lehrmeinungen führen.

8. Die Behandlung der Übersetzungsquellen als lateinische Urschriften, ihre Auslegung nach Sprachgefühl ohne Stellung der Übersetzungsfrage ist m. E. ein methodischer Fehler, den ich mit einem Schlagwort als *Latinismus* bezeichne<sup>2)</sup>. Die Rechtsgeschichte der Vergangenheit hat die Notwendigkeit der Übersetzungsfrage nicht erkannt und ist deshalb vielfach

<sup>1)</sup> Vgl. zu der Motivfrage § 30 Nr. 4 und § 37.

<sup>2)</sup> Standesgliederung S. 5. Der *Latinismus* in diesem Sinne hat natürlich mit dem eigenen Gebrauche von Fremdwörtern durch den Forscher gar nichts zu tun. Ich würde diese Selbstverständlichkeit nicht hervorheben, wenn mir nicht die Verwechslung beider Begriffe bei BEYERLE begegnet wäre. BEYERLE meint, daß meine Bezeichnung der Freigelassenen und ihrer Nachkommen als *Libertinen* meiner Beanstandung des *Latinismus* »schlecht« anstände (Rezension S. 499). Der Vorwurf beruht auf einer Gleichsetzung inhaltlich verschiedener Bestrebungen. Es ist mir eben leider nicht gelungen, meine Übersetzungslehre BEYERLE verständlich zu machen. Ich beanstande den »*Latinismus*« im obigen Sinne nicht aus patriotischen oder stilistischen Gründen, sondern aus erkenntniskritischen.

in den Fehler des Latinismus verfallen. Dies gilt auch von dem größten unserer Rechtshistoriker, von HEINRICH BRUNNER. So umfassend das Wissen BRUNNERS auch war, und so groß seine Ergebnisse für unsere Wissenschaft sind, die Herausarbeitung methodischer Grundsätze lag seinen Neigungen einigermaßen fern. Dies gilt auch für die Übersetzungslehre. BRUNNER hat z. B. in der Ständekontroverse meine Methode der Übersetzungskritik zwar nicht bekämpft, aber vollständig unbeachtet gelassen und seine Gegenargumente nach wie vor auf der Grundlage des Latinismus aufgebaut. Wir werden uns mit diesen Gegenargumenten noch näher zu beschäftigen haben. Auf Latinismus beruht z. B. seine Auffassung des Nobilisvorkommens, des Ingenuusproblems und vor allem des homo Francus der lex Chamavorum<sup>1)</sup>. Die Ansicht, daß der homo Francus ein Adliger war, der durch das Wörtchen homo von den gemeinfreien »Franken« unterschieden wurde, kann bei methodischen Erörterungen als Schulbeispiel für Latinismus verwendet werden.

9. Die Zahl der Fehlgriffe bei Auslegung der einzelnen Stellen ist sehr groß. Ich habe schon Beispiele gegeben und andere werden folgen. Aber nicht nur einzelne Irrtümer sind auf diese Weise entstanden, sondern die Nichtanwendung der Übersetzungskritik hat auch zu Institutsvorstellungen, zu Lehrmeinungen geführt, die auf der Nichtbeachtung der Übersetzungsvorgänge beruhen. In unseren Lehrbüchern wird z. B. als gesicherte Tatsache vorgetragen, daß in Anlehnung an das karolingische Adjutorium die Wehrpflicht der kleinen Grundeigentümer durch eine Heersteuer abgelöst worden sei (Heersteuerhypothese unten § 42), aber die einzige Stütze dieser gewiß bedeutsamen Lehre ist heute nichts anderes als eine falsche Übersetzung der Würzburger Bargildenstelle. (Vgl. unten § 52 VI). Der Gang meiner Studien hat es mit sich gebracht, daß sich mir diese Beobachtungen bei der friesischen Rechtsgeschichte und bei der Ständelehre ergeben haben:

10. Zuerst auf dem Gebiete der friesischen Rechtsgeschichte. v. RICHTHOFEN hat stets mit Nachdruck die Ansicht vertreten, daß der friesische Asega ein Gesetzessprecher und kein Urteiler gewesen sei<sup>2)</sup>. Diese Lehre beruhte auf einer ganz bestimmten

<sup>1)</sup> Vgl. § 21 und § 22, auch § 37.

<sup>2)</sup> Untersuchungen I S. 478.

Grundlage, nämlich auf einem in § 13 zu besprechenden Übersetzungsfehler der Küre 3. Weil der Lateintext als Aufgabe des asega nicht die Urteilsfällung zu bezeichnen schien, sondern die Rechtskunde, das »scire omnia iura«, deshalb erklärte v. RICHTHOFEN den asega nicht für einen Urteilsfinder, sondern für einen Gesetzessprecher<sup>1)</sup>. v. RICHTHOFEN und ebenso HEINRICH BRUNNER haben ferner aus dem lateinischen Inhalt der Küre 3 (nisi iuraverit coram imperatore romano) den Schluß gezogen, daß der asega dem Kaiser persönlich zu schwören hatte (Präsenztheorie). Deshalb sei er nicht als einfacher Urteilsfinder zu denken. Diesen Schluß ergibt das Wort coram aber nur nach lateinischem Sprachgebrauch. Nach der Äquivalentmethode haben wir nicht von dem lateinischen Sachgebrauche auszugehen, sondern von dem Zusammenhange und der Zusammenhang ergibt nicht mehr als den Dativfall<sup>2)</sup>. Auch die Präsenztheorie beruht auf der Nichtbeachtung des Übersetzungsproblems. Gleiches gilt für die Kompilationstheorie« der Lex Frisionum. Sie erweist sich als unhaltbar, sobald man die Übersetzungskritik anwendet.

10. Auf dem Gebiet der Ständelehre erweist sich der Gegensatz am bedeutsamsten bei der Ständekontroverse der Karolingerzeit, aber er begegnet uns auch sonst bei Fragen, die von ihr unabhängig sind.

a) Ein anschauliches Beispiel für die Bedeutung der Äquivalentfrage bietet die FÜRTHSCHE Ministerialentheorie<sup>3)</sup>. FÜRTH nahm an, daß das Standesverhältnis der Dienstleute sich aus einem Beamtenverhältnisse entwickelt habe, weil das Lateinwort »ministerialis« ursprünglich den Beamten bezeichnet und später den Dienstmann. Die Stellung der Äquivalentfrage und die Verwertung des Glossenmaterials ergeben aber, daß das Lateinwort ministerialis zwei verschiedene Äquivalenzen gehabt hat. Es wurde für Dienstmann gesetzt aber auch für Amtmann. Andererseits finden wir für Dienstmann nicht nur ministerialis, sondern auch servitor, serviens. Die beiden an zweiter Stelle angeführten Übersetzungen sind die älteren. Die Äquivalenz ministerialis — Dienstmann ist erst in den Anfangsjahrzehnten des 11. Jahrhunderts üblich geworden. Deshalb ist die Umwand-

<sup>1)</sup> Ger.Verf. S. 72, Richtereide S. 759 ff.

<sup>2)</sup> Sachsenspiegel S. 787 ff.

<sup>3)</sup> Vgl. Dienstmannschaft S. 123.

lung des Rechtsinstituts nur ein Schein, hervorgerufen durch eine Änderung der Übersetzungssitte. In der Übergangszeit kann nur die Untersuchung des konkreten Vorkommens darüber entscheiden, ob für das Lateinwort *ministerialis* das Deutschwort *Dienstmann* oder das Deutschwort *Amtmann* kausal gewesen ist, ob wir es daher mit einem *Dienstmann* oder mit einem *Beamten* zu tun haben.

b) Ein anderes Beispiel bietet die Ansicht von HOMEYER, WAITZ u. a., die eine Zeitlang allgemein herrschte, von der Bedeutung des Stammguts für den Adel oder gar für die Erhaltung der persönlichen Freiheit<sup>1)</sup>. Die scheinbar schlüssigsten Belegstellen verlieren ihre Beweiskraft, sobald man die Äquivalentmethode anwendet. In einer Hauptstelle, in der bei einem Gütertausch eine Parzelle in der alten Gemeinde zurückbehalten wird, »*pro libertate tuenda*« ist zwar das Wort *Freiheit* Äquivalent für *libertas*, aber nicht als Bezeichnung des Standes, sondern als Bezeichnung für »*Allmende*«<sup>2)</sup>.

Das Hauptbeispiel für die institutsgeschichtliche Tragweite der Übersetzungslehre bietet aber die Ständekontroverse der Karolingerzeit, die in Abschnitt 3 ff. erörtert werden soll.

11. Die Beachtung des Übersetzungsvorgangs halte ich für einen wichtigen methodischen Fortschritt. Aber er hat Schattenseiten. Die Forderung vermehrt die Arbeit, denn die Frage nach dem deutschen Äquivalent ist nicht immer einfach zu beantworten. Es können umständliche Erörterungen erforderlich werden<sup>3)</sup>. Die einzelnen Worte und Wortverbindungen werden gleichsam zu selbständigen Untersuchungsobjekten, zu neuen Problemquellen. Die Lösung fordert Vorkenntnisse und strenge Denkarbeit und kann bei einem scheinbar klaren Text in einem »*non liquet*« enden. Die Auslegung des Lateintextes nach »*Intuition*« mit unbewußter Einwirkung des uns anerzogenen lateinischen Sprachgefühls ist sehr viel natürlicher, bequemer und ungezwungener. Sie erbringt auch oft mehr und bestimmtere Ergebnisse, nur leider weniger richtige.

<sup>1)</sup> Vgl. Hantgemal S. 2 ff.

<sup>2)</sup> A. a. O. S. 33.

<sup>3)</sup> Als Beispiele nenne ich die Untersuchungen über die fortwirkenden Übersetzungsfehler des friesischen Lateintextes (vgl. unten § 10 ff. oder die Erörterung der Bargildenklausel in dem Würzburger Privileg von 1168 § 52 VI N. 3.